

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 96 BDG 1979 Disziplinarbehörden

BDG 1979 - Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.10.2024

§ 96.

Disziplinarbehörden sind

- 1. 1.die Dienstbehörden und
- 2. 2.die Bundesdisziplinarbehörde.

In Kraft seit 09.07.2019 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{picture}(2000) \put(0,0){\line(1,0){100}} \put(0,0){\l$